

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. OKTOBER 1951

NUMMER 92

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 15. 10. 1951, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 1197.

B. Finanzministerium.

RdErl. 12. 10. 1951, Doppelte Soforthilfeverfahren bei Wohnsitzwechsel eines Geschädigten. S. 1198. — RdErl. 12. 10. 1951, Auslegung des Soforthilfegesetzes; hier: Unterhalthilfe für alleinstehende Frauen, sofern sie mindestens 3 Kinder zu versorgen haben. S. 1199. — RdErl. 17. 10. 1951, Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 1200.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 15. 10. 1951, Vergabe öffentlicher Aufträge; hier: Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor —. S. 1201.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**E. Arbeitsministerium.**

E. Arbeitsministerium. A. Innenministerium. B. Finanzministerium. Gem. RdErl. 15. 10. 1951, Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. S. 1202.

F. Sozialministerium.

RdErl. 12. 10. 1951, Eiserne Lungen. S. 1203.

G. Kultusministerium.**H. Ministerium für Wiederaufbau.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 1204.

J. Staatskanzlei.

Notizen. S. 1204.

A. Innenministerium**III. Kommunalaufsicht****Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen**RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1951 —
III C 3/2 — 1 — 0/II

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 15. Oktober 1951 neu zugelassen.

Hersteller	Handfeuerlöscher	Amtl. Kenn-Nr.
Walther & Cie. AG. Köln-Dellbrück	1. „Walther“-Kohlensäure- Kleinstlöscher 0,75 kg mit Gasdüse, Bauart CO ₂ — 0,75	P 2 — 18/51
Waltherstr.		
	2. „Walther“-Kohlensäure- schnee-Kleinalöscher 1,5 kg mit festem Schneerohr, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2 — 19/51
	3. „Walther“-Kohlensäure- schnee-Kleinalöscher 1,5 kg mit schwenkbarem Schneerohr, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2 — 20/51

Die hiermit ausgesprochenen Zulassungen haben gemäß einer Vereinbarung der Länder der Deutschen Bundesrepublik vom 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte, die im Inland vertrieben werden, sind außer der nach Abschn. C des Normblattes DIN 14032 vorgeschriebenen Beschriftung seitlich unten mit einem Zulassungsvermerk und der Kenn-Nummer, unter welcher die amtliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist, zu versehen.

Beispiel:

Amtlich geprüft
und zugelassen
unter der Kenn-Nr.
P 2 — 18/51

Ich bitte, den Bezirks- und Kreisbrandmeistern, den Brandverhütungsingenieuren bzw. -technikern sowie allen Feuerwehrdienststellen vorstehenden RdErl. zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gewerbeaufsichtsämter, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1197.

B. Finanzministerium**Doppelte Soforthilfeverfahren bei Wohnsitzwechsel eines Geschädigten**RdErl. d. Finanzministers v. 12. 10. 1951 —
II B 2 — (Landesamt für Soforthilfe)

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. — II B 1919/49 — vom 19. November 1949 in Verbindung mit Abschn. IV des Rundschreibens des Hauptamtes vom 12. November 1949 gebe ich nachstehend den Erl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 20. September 1951 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Verschiedentlich ist festgestellt worden, daß Geschädigte nach Beantragung von Soforthilfe ihren Wohnsitz gewechselt und an ihrem neuen Wohnort wiederum einen Antrag auf Gewährung von Soforthilfe gestellt haben, ohne die Verlegung des Wohnsitzes bei den Ämtern für Soforthilfe sowie die erste Antragstellung dem neuen Amt mitzuteilen. So ist es bereits vorgekommen, daß Unterhalthilfe gewährt worden ist, obwohl über den früheren Antrag desselben Geschädigten noch nicht endgültig entschieden worden ist und umgekehrt.“

Um Doppelempfänge, Doppelverfahren und womöglich widersprechende Entscheidungen bei gleichen Tatbeständen zu vermeiden, weise ich auf mein Rundschreiben vom 12. November 1949 Az. Abt. I B — 955/49 — Ziff. IV betr. Doppelempfang von Soforthilfeleistungen hin. Ferner

bitte ich zu veranlassen, daß bei Eingang eines Antrages stets geprüft wird, seit wann der Antragsteller im Bereich des Amtes für Soforthilfe wohnt. Stellt es sich dabei heraus, daß der Antragsteller erst vor kürzerer Zeit gezogen ist, so ist bei dem bisher zuständigen Amt für Soforthilfe anzufragen, ob dort bereits ein Antrag gestellt oder Soforthilfemittel bewilligt worden sind, wenn diese Möglichkeiten nicht durch Mitteilung des Antragstellers oder durch Anzeige des Amtes für Soforthilfe gem. Ziff. I und II des genannten Rundschreibens bekannt geworden sind. Auf gewissenhafte Beantwortung der Frage 17 des Hauptantrages bzw. der entsprechenden Fragen in den anderen Vordrucken ist auch in diesem Zusammenhang zu achten."

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1198.

Auslegung des Soforthilfegesetzes;
hier: Unterhaltshilfe für alleinstehende Frauen,
sofern sie mindestens 3 Kinder zu versorgen haben

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 10. 1951 —
I E 2 (Landesamt für Soforthilfe)

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben J 40 des Hauptamtes für Soforthilfe — Az.: I C — 965 — vom 21. September 1951 mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Nach § 35 Abs. 2 Ziff. 1 SHG erhalten alleinstehende Frauen ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 2 Unterhaltshilfe, sofern sie mindestens 3 Kinder zu versorgen haben. Zu den zu versorgenden Kindern im Sinne des § 35 Abs. 2 Ziff. 1 gehören u. a. Kinder, die bereits das 15. Lebensjahr überschritten, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, falls sie in Berufsausbildung stehen oder wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen.

In einer dem Spruchsenat für Soforthilfe vorliegenden Rechtsbeschwerde beruft sich die Antragstellerin darauf, daß sich die Lehrzeit des ältesten der 3 Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus erstrecke und daß sie auch dieses Kind zu versorgen habe. Nach ihrer Ansicht komme es lediglich darauf an, ob ihr die Versorgung von mindestens 3 Kindern obliege. Der Spruchsenat ist der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Ziff. 1 SHG nicht erfüllt seien, da von ihren 3 Kindern eines das 18. Lebensjahr überschritten habe und das Gesetz solche Kinder, auch wenn sie in Berufsausbildung stehen, ausdrücklich von der Anrechnung ausschließe. Selbst Kinder, die wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, seien nach § 35 Abs. 2 Ziff. 1 SHG in Verbindung mit Abs. 3 nicht zu berücksichtigen. In dieser Bestimmung liege zwar eine gewisse Härte; diese sei jedoch vom Gesetz mit Rücksicht auf seinen einstweilen begrenzten Zweck offenbar in Rechnung gestellt, also beabsichtigt. Für die von der Antragstellerin erstrebte Abhilfe im Wege der Auslegung sei daher kein Raum.

Ich bitte, die Auffassung des Spruchsenats künftig zu beachten. Die Gleichstellung alleinstehender Frauen, die mindestens 3 Kinder zu versorgen haben, mit Frauen über 60 Jahren ist offenbar aus dem Grunde erfolgt, weil kinderreiche Frauen wegen der Sorge um die Person ihrer Kinder an der Berufsausbildung gehindert sind. Dies könnte allerdings im Einzelfall auch dann zutreffen, wenn Kinder über 18 Jahre noch in Berufsausbildung stehen oder wegen Gebrechlichkeit besonders pflegebedürftig sind. Eine Altersgrenze mußte jedoch gezogen werden. Im allgemeinen werden aber Kinder über 18 Jahre keiner besonderen Personensorge durch die Mutter mehr bedürfen, die sie an der Berufsausbildung hindern könnte. Handelt es sich um gebrechliche über 18 Jahre alte Kinder, so haben sie bei einer über 50prozentigen Erwerbsunfähigkeit ein eigenes Antragsrecht. Einer über die Bedürftigkeit im Sinne des SHG hinausgehenden wirtschaftlichen Notlage haben die Bezirksfürsorgeverbände im Rahmen der öffentlichen Fürsorge abzuhelfen.

Kinder, die über das 15. Lebensjahr hinaus eine Schule besuchen, sind ebenso zu behandeln wie Kinder, die sich in einem Lehrverhältnis befinden. (Vgl. Ziff. 12 SH-DVO zu § 35.)

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1199.

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 10. 1951 —
B 2220 — 7286/IV

A. Neuregelung der Unterhaltszuschüsse und der Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen.

Die Abschn. I Ziff. 1 und II Ziff. 2 des RdErl. vom 31. Januar 1951 — B 2220 — 12598/IV — (MBl. NW. S. 159) erhalten die folgende Fassung:

I. Unterhaltszuschüsse

(1) Beamte im Vorbereitungsdienst können im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel widerruflich Unterhaltszuschüsse erhalten. Die Höchstsätze betragen monatlich

für die Anwärter der Laufbahngruppe	ledig DM	verh. DM
a) des höheren Dienstes (BesGr. A 2 c 2)	200,—	260,—
b) des gehobenen Dienstes (BesGr. A 4 c 2 bis A 3) der nichttechn. Dienstzweige	150,—	210,—
der techn. Dienstzweige	160,—	210,—
c) des mittleren Dienstes (BesGr. A 8 bis A 4 e)	140,—	180,—

II. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen

(2) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich

für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe	ledig DM	verh. DM
a) des höheren Dienstes	270,—	330,—
b) des gehobenen Dienstes	180,—	230,—
c) des mittleren Dienstes	150,—	190,—

B. Übergangsbestimmungen für überalte Anwärter.

An Stelle der bisherigen Übergangsbestimmungen in Abschn. IV Ziff. 2 und 3 des RdErl. vom 31. Januar 1951 tritt die folgende Regelung:

1. Anwärter, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten konnten, können auf Antrag erhöhte Unterhaltszuschüsse erhalten. Die unter A 1 genannten Sätze erhöhen sich
 - um monatlich 10,— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 27. Lebensjahr,
 - um weitere 30,— DM, insgesamt also um 40,— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 32. Lebensjahr vollendet wird.*
 2. Anwärter, die nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes an der Unterbringung teilnehmen, können die gleichen Sätze wie zu B 1 erhalten.
- Vom Ersten des Monats der Vollendung des 35. Lebensjahrs können die Sätze um weitere 20,— DM erhöht

* Lediige über 32 Jahre alte Anwärter, die nach dem Erl. vom 31. Januar 1951 bisher für ihre Person Unterhaltszuschüsse und Beschäftigungsvergütungen in Höhe der Sätze für verheiratete Anwärter bekommen, können diese Sätze in gleicher Höhe weiterbeziehen.

werden, günstigstenfalls jedoch nur bis zur Höhe der außerplanmäßigen Dienstbezüge, die dem Anwärter zu stehen würden, falls er bereits in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen wäre.

3. Erhalten die überalterten Anwärter einen Beschäftigungsaufrag, so verbleibt es bei den nach B 1 und B 2 genannten Unterhaltszuschüssen, wenn diese die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen (A II 2) übersteigen.

C. Inkrafttreten.

Die Bestimmungen in A und B treten mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft. Die erhöhten Sätze können daher rückwirkend vom gleichen Zeitpunkt an bewilligt werden.

Ich bitte die Herren Fachminister, die hierdurch erforderlich werdenden zusätzlichen Haushaltmittel unter Beifügung einer entsprechenden Berechnung des Mehrbedarfs bei mir anzufordern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Obersten Landesbehörden sowie Abteilung II des Finanzministeriums.

1951 S. 1201
erg. d.
1955 S. 652

— MBl. NW. 1951 S. 1200.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

**Vergebung öffentlicher Aufträge;
hier: Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin
— Westsektor —**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 15. 10. 1951 — II/1 d — 113 — 51 —

In Anbetracht der wirtschaftlichen Notlage der Stadt Berlin — Westsektor — haben sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Jahre 1950 beschlossen, daß dieses Gebiet bei der Vergabeung öffentlicher Aufträge bevorzugt berücksichtigt werden soll. Ich verweise hierzu auf den RdErl. des Ministerpräsidenten vom 28. September 1950 (MBl. NW. S. 915), den gem. RdErl. des Finanzministers und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 26. Februar 1951 (MBl. NW. S. 168) sowie dem als Anlage abgedruckten Erl. des Finanzministers vom 17. August 1951 — Rqu 4300 — 6059/51/III E 1 —.

Leider haben die von mir angestellten Erhebungen über die tatsächliche Auftragsvergabe an die Stadt Berlin — Westsektor — ergeben, daß die Beteiligung Westberlins an den im 4. Quartal 1950 und im 1. Quartal 1951 insgesamt vergebenen öffentlichen Aufträgen bei weitem nicht das erwartete und angestrebte Ausmaß erreicht hat. Ich bitte daher die obersten Landesbehörden, alle Beschaffungsstellen erneut nachdrücklichst auf die Beachtung der vorstehenden RdErl. hinzuweisen und mir bis zum 30. November 1951 Mitteilung über die von ihnen sowie von den ihnen nachgeordneten Beschaffungsstellen im 2. und 3. Quartal 1951 vergebenen Aufträgen nach untenstehendem Muster zukommen zu lassen.

Ferner weise ich darauf hin, daß nach Einrichtung der Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen der Vertretung der Westberliner Wirtschaft, BAO-Büro, Düsseldorf, Rosenstr. 23 (Fernruf 4 13 78), die Ausschreibungsunterlagen künftig nur noch dieser Stelle zu übersenden sind.

Muster

**Vergabe von öffentlichen Aufträgen
im 2. und 3. Quartal 1951**

- I. Gesamtwert der vergebenen Aufträge: DM
II. Hiervon wurde Westberlin mit DM Auftragssumme beteiligt.

Folgende Westberliner Firmen erhielten nachstehende Aufträge:

Firma	Auftrag (Art und Zeitpunkt)	Auftragssumme

Anlage 2.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
Rqu 4300 — 6059/51/III/E 1 —

Düsseldorf, den 17. August 1951
Haus der Landesregierung
Tel.: 20 22/3 63
Unb/Mü.

Betr.: Finanztechnische Anweisung Nr. 111; hier: Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektor — bei der Vergabeung von Besatzungsbauten.

Mit RdErl. des Herrn Ministerpräsidenten vom 28. September 1950 (MBl. NW. S. 915) sind die staatlichen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kommunalen Dienststellen angewiesen worden, bei der Vergabeung von Aufträgen die notleidende Wirtschaft Berlins, dem Beschuß der Bundesregierung vom 14. März bzw. 2. Mai 1950 entsprechend, zu berücksichtigen. Weitere Ausführungs vorschriften sind in dem gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Finanzministers vom 26. Februar 1951 (MBl. NW. S. 168) enthalten.

Aus gegebenem Anlaß weise ich erneut darauf hin, daß die vorgenannten Erl. auch für Bauten der Besatzungsmacht gelten; bei diesen jedoch mit der Einschränkung, daß der endgültige Zuschlag des Auftrages den zuständigen Besatzungsdienststellen vorbehalten ist. In Zusammenfassung bisher lediglich an die Oberfinanzdirektionen ergangener Einzelerlasse ordne ich ergänzend folgendes an:

1. **Großaufträge:**

Bei der Aufforderung Westberliner Firmen zur Angebotsabgabe hat sich herausgestellt, daß vereinzelt einige Berliner Firmen derart mit Ausschreibungen und Aufträgen beteiligt wurden, daß ihre Kapazität überzogen war, während die Mehrzahl der Berliner Firmen nicht beteiligt wurde. Um eine Streuung der Beteiligung sicherzustellen, ist vor Ausschreibung größerer Objekte bezüglich der Heranziehung Berliner Baufirmen mit der Landesgeschäftsstelle für Nordrhein-Westfalen der Vertretung der Westberliner Wirtschaft (BAO-Büro) in Düsseldorf, Rosenstr. 23 (Tel. 4 13 78), rechtzeitig eine Abstimmung herbeizuführen.

2. **Beteiligung von Subunternehmern:**

Um dem Berliner Baugewerbe die Möglichkeit zu geben, mit den Firmen zu verhandeln, die als Generalunternehmer den Auftrag erhalten, ist nach Zuschlagserteilung der vorgenannten Vertretung der BAO unmittelbar mitzuteilen, welche Firmen den Auftrag erhalten haben.

3. **Auftragsvergabe durch Trägergesellschaften:**

Die bei den Besatzungswohnungsbauten eingeschalteten Trägergesellschaften unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des vorliegenden Erl. Ich bitte die dienstaufsichtsführenden Baubehörden, die beteiligten Trägergesellschaften hiervom in Kenntnis zu setzen und die Einhaltung des Erl. zu überwachen.

— MBl. NW. 1951 S. 1201.

E. Arbeitsministerium

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

**Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen
gemäß § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen**

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers II 4 — 5222 — i (110/51), d. Innenministers II D — 2/27.28 — 5993/51 u. d. Finanzministers B 6000 — 10913/IV v. 15. 10. 1951

Nach § 74 Abs. 1 des obengenannten Gesetzes werden einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten zur Wiederverwendung, für den in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, auf seinen Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie etwaige freiwillige Beiträge erstattet, sofern Leistungen nicht gewährt worden sind.

Eine Erstattung erfolgt nur für die Zeit der Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Hinsichtlich der Beiträge, die für die Zeit einer Tätigkeit, die nicht im öffentlichen Dienst erfolgte, entrichtet worden sind, gilt § 73 Abs. 2 des Gesetzes.

Der Erstattungsantrag ist an die Krankenkasse zu richten, an die die Beiträge entrichtet worden sind.

Über den Antrag entscheidet diese Krankenkasse selbstständig. Eine Beteiligung des Rentenversicherungsträgers ist nicht erforderlich.

Die Krankenkassen haben von den Antragstellern eine Bescheinigung zu verlangen und zu den Akten zu nehmen, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller zu dem Personenkreis gehört, der gem. § 74 des Gesetzes die Erstattung beantragen kann.

Mit der Ausstellung dieser Bescheinigungen werden hiermit die zuständigen Pensionsregelungsbehörden beauftragt.

Bezug: Gem. RdErl. des Arbeitsministers, Innenministers und Finanzministers vom 28. Mai 1951 — II C 1 — 5222 — i (58/51) — MBl. NW. S. 654.

An die Träger der Rentenversicherung, Krankenversicherung, das Landesarbeitsamt, die Aufsichtsbehörden, alle Pensionsregelungsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 1202.

F. Sozialministerium

Eiserne Lungen

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 10. 1951 — II A/4 — 50 — 10 —

Es ist bei mir mehrfach der Wunsch vorgetragen worden, einige künstliche Beatmungskörper (Eiserne Lungen) zu beschaffen, die im Bedarfsfalle in die verschiedenen Teile des Landes befördert werden können. Ich bin dieser Anregung gefolgt und habe zwei transportable Beatmungskörper erworben, die in den Seuchenbaracken des Landes (RdErl. vom 6. 12. 1950 — II A/4 — 50 — 10 — MBl. NW. S. 1144 —) aufgestellt wurden. Wie für die Seuchenbaracken obliegt auch die Verwaltung dieser Geräte den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes in Düsseldorf und Münster.

Die Beatmungskörper werden, sofern sie dringend benötigt werden, grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ich bitte aber, folgendes zu beachten:

1. Derjenige, der die Geräte zur vorübergehenden Benutzung erhält, hat die Kosten des Verladens und der Beförderung hin und zurück bis zum Wiedereingang in die betr. Seuchenbaracke zu tragen. Er hat die gesamten Aufstellungs- und Abbruchkosten zu tragen bzw. zu erstatten.
2. Er hat ferner die Kosten für die Behebung evtl. entstandener Schäden sowie für die Beschaffung des Ersatzes für solche Teile zu übernehmen, die in Verlust geraten sind.

Anträge auf leihweise Überlassung eines Beatmungskörpers sind an den entsprechenden Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes zu richten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1203.

H. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Regierungsrat J. Marbach zum Oberregierungsrat.
— MBl. NW. 1951 S. 1204.

Notizen

Einstellung der Tätigkeit des Königlich Dänischen Konsulats in Frankfurt (Main)

Laut Mitteilung der Königlich Dänischen Botschaft hat das Königlich Dänische Konsulat in Frankfurt (Main) am 1. Oktober 1951 seine Tätigkeit eingestellt. Die Geschäfte des Konsulats werden von der Botschaft, Bonn, Poppelsdorfer Allee 45, weitergeführt.

— MBl. NW. 1951 S. 1204.

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 16. 10. 1951 — III B 4/155

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuss für Filme hat nach der Veröffentlichung am 21. Juli 1951 (MBl. NW. S. 903) folgende weitere Filme anerkannt:

Mit Wirkung

a) Spielfilme:	vom	Prädikat
1. Die Passion	3. 7. 1951	kulturell wertvoll
2. Unter dem Himmel von Paris	2. 8. 1951	künstl. hochstehend
3. Hallo, die große Weltrevue	10. 8. 1951	volksbildend
4. Fahrraddiebe	10. 9. 1951	künstl. hochstehend
b) Abendfüllende Kulturfilme:		
1. Abenteuer im Roten Meer	25. 8. 1951	volksbildend
c) Kurzkulturfilme:		
1. Das deutsche Jugendwerk	22. 6. 1951	kulturell wertvoll
2. Über allen Zeiten	3. 7. 1951	künstl. hochstehend u. kulturell wertvoll
3. Bezaubernde Nebendinge auf Gemälden alter Meister	9. 8. 1951	volksbildend
4. Bronzeguß	15. 8. 1951	volksbildend
5. Baumeister Natur	15. 8. 1951	volksbildend
6. Düsseldorf — Magnet des Westens	8. 9. 1951	volksbildend

— MBl. NW. 1951 S. 1204.